

Geschäftsnummer:

8 Cs 84 Js 5040/07



Amtsgericht Pforzheim

Im Namen des Volkes

Urteil

in der Strafsache

geboren am
wohnhaft

Verteidiger:

wegen Hehlerei

Das Amtsgericht Pforzheim - Strafrichter - hat in der Sitzung vom 26.06.2007, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht

als Vorsitzende

Staatsanwalt

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt

als Verteidiger

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte

wird wegen Hehlerei zu der

Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

§ 259 Abs. 1 StGB

<http://www.jurpc.de>

rät“ zumindest die Frage nach der rechtmäßigen Herkunft der Ware gestellt.

Neben der auffälligen Differenz zwischen Neuwert und Kaufpreis war für den Angeklagten ersichtlich, dass das Gerät von Polen aus verkauft wurde, was eine Rechtsverfolgung zumindest erschwerte. Weiter war für ihn erkennbar, dass das Gerät als „nagelneu“ verkauft wurde und nach Erhalt der Ware auch neuwertig war. Nach seiner eigenen Einlassung hat der Angeklagte sich mit den Verkaufspreisen beschäftigt und war daher in der Lage, das Angebot richtig einzuschätzen.

Aus diesem einzelnen Indiztatsachen ergibt sich zusammengenommen für das Gericht der zwingende Schluss, dass sich die Einlassung des Angeklagten als Schutzbehauptung darstellt und er zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass die Sache aus einer rechtswidrigen Vortat stammt.

IV.

Der Angeklagte hat somit eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, angekauft, um sich die bereichern. Die Tat ist strafbar als Vergehen der Hehlerei gem. § 259 Abs. 1 StGB.

V.

Bei der Strafzumessung war zum einen zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nicht vorbestraft ist und er durch die Tat letztlich selbst einen Schaden erlitten hat, nachdem er das Gerät an die Polizei ausgehändigt hat. Zum anderen war der Wert des Gerätes zu berücksichtigen. Das Gericht hielt die Verhängung der Geldstrafe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Aufgrund der vom Angeklagten genannten Lebensumstände war die Geldstrafe auf festzusetzen.

VI.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 465 Abs. 1 StPO.